

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dätgen

Inhalt:

Satzung vom 7.1.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 12.1.85

§ 1 - REINIGUNGSPFLICHT	2
§ 2 - AUFERLEGUNG DER REINIGUNGSPFLICHT	2
§ 3 - ART UND UMFANG DER REINIGUNGSPFLICHT.....	3
§ 4 - AUßERGEWÖHNLICHE VERUNREINIGUNG VON STRAßEN.....	3
§ 5 - GRUNDSTÜCKSBEGRIFF	4
§ 6 - INKRAFTTRETEN.....	4

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H., Seite 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H., Seite 308), und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H., Seite 163) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. Dezember 1984 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Ausgenommen hiervon ist die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 49.

§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Rinnsteine,
- e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen und
- f) die Hälften der Fahrbahnen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 1. 4. - 30.9. bis 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 1.10. - 31.3. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit Sand der Körnungsgröße 0 - 3 oder Streusalz zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 9.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Die Reinigungspflicht gemäß Absatz 2 - 5 erstreckt sich nicht auf den Bereich der Fahrbahnen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe f).

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 45 StrWG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27. Dezember 1984 erteilt.

Dätgen, den 7. Januar 1985
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister